

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 38

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 25. Dezember 1911. S. 129. — Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. S. 130.

(Nr. 6269) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 25. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 3) Vom 28. Februar 1918.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1918 beschlossen, den § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 25. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 3) wie folgt abzuändern:

„Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069).“

Berlin, den 28. Februar 1918.

Der Reichskanzler

Im Auftrage
Dammann

(Nr. 6270) Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 17. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Änderungen und Ergänzungen, welche gegenüber den Bestimmungen einer Fassung über die Festsetzung des Grundlohns und die Bemessung der Beiträge zur Durchführung des § 1 der Bekanntmachung vom 22. November 1917, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Reichs-Gesetzbl. S. 1085), dienen sollen, können ohne Aufnahme in die Fassung vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ober-

Reichs-Gesetzbl. 1918

39

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1918.